

Friedhof- und Bestattungsreglement

**Ein-
nerge-
mein-**



**woh-
ge-
de**

Ligerz

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Oktober 2011

für Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2011

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt gestützt auf

- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 20. April 2004
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ligerz vom 30. Oktober 2006

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ligerz. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Organisation	Artikel 2 Das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung werden vom Gemeinderat (als Ortspolizeibehörde), von der zuständigen Kommission (als Fachorgan), der Gemeindeschreiberei, dem Friedhofgärtner und dem Totengräber besorgt.
Aufgaben	Artikel 3 ¹ Die Aufgaben der zuständigen Kommission sind: <ul style="list-style-type: none">- Überwachung des Bestattungswesens- Überwachung der Tätigkeit des Friedhofgärtners und des Totengräbers- Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten- Überwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten- Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabengebietes ² Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.
Bestattungsrecht	Artikel 4 ¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Ligerz werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich ange-

meldet waren (Einheimische, Definition siehe Anhang), zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

² Auf Gesuch hin können Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde (Auswärtige) auf dem Friedhof Ligerz bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.</p> <p>² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.¹</p> <p>³ Der Anzeige sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Todesbescheinigung,b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.
Bestattungsbewilligung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes, oder eines anderen amtlichen Dokumentes (Todesschein) bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsunternehmens.</p> <p>² Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.</p>
Bestattungsfrist	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach dem Tod.</p> <p>² An gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.</p>
Voraussetzung	<p>Artikel 8</p> <p>Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten beziehungsweise eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung ist.</p>

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

Artikel 9
Beschaffenheit der Särge Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallteile enthalten.

Artikel 10
Aufbahrung¹ Die Hinterbliebenen können frei bestimmen, ob sie die oder den Verstorbenen zu Hause oder in einer Leichenaufbahnhalle aufbahnen wollen.

² Verstümmelte oder zersetzte Leichen dürfen einer Besichtigung nicht zugänglich sein. Das gleiche gilt für Leichen, deren Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

3. Friedhofswesen

Artikel 11
Friedhofruhe¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitbringen von Hunden ist nur an der Leine gestattet.

Artikel 12
Reihengräber für Erdbestattungen¹ Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen (Einfassungen ausserkant):

Erwachsene und Kinder über 12 Jahren

Länge	Breite	Tiefe
220cm	80cm	150 cm

Kinder bis 12 Jahre

Länge	Breite	Tiefe
220 cm	65 cm	120 cm

² In jedem Grab darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

³ Auf einem Reihengrab für Erdbestattungen kann zusätzlich zum Sarg 1 Urne beigesetzt werden.

Artikel 13
Gräber für Urnenbestattungen¹ Urnen können beigesetzt werden:
- in Reihengräbern für Urnen
- zusätzlich auf Reihengräbern für Erdbestattung
- auf Gräber im Familienabteil
- im Gemeinschaftsgrab (nur Asche)

² Die Tiefe der Urnengräber beträgt 80 cm.

³ Auf einem Urnengrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Familiengräber

Artikel 14

³ Die Familiengräber sind auf 2 Erdbestattungen beschränkt. Dazu können 4 Urnen beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Urnen ist in diesem Fall wie folgt:

1. Oben links / 2. Oben rechts / 3. Unten links / 4. Unten rechts

Gemeinschaftsgrab

Artikel 15

¹ Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder der Verstorbenen können Name und Vorname der Verstorbenen auf dem Schriftstein angebracht werden. Art und Weise der Beschriftung bestimmt die zuständige Kommission.

Kränze und Arrangements

³ Kränze und Arrangements sind spätestens nach einem Monat abzuräumen

Ruhedauer

Artikel 16

¹ Die gesetzliche Grabruhe beträgt 20 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber bei Platzbedarf aufgehoben. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Angehörige, deren Adressen bekannt sind, werden persönlich benachrichtigt.

³ Nach Ablauf der Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen entsorgt.

⁴ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann nachträglich die Asche von Urnengräbern, deren Ruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Bepflanzung und Unterhalt

Artikel 17

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der zuständigen Kommission sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Flächen zwischen den Gräbern und hinter den Grabsteinen sind freizuhalten.
- Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- Die zuständige Kommission bestimmt die Umrandung der Pflanzenfläche.
- Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

Grabfonds

² Die Grabanpflanzung und der Unterhalt eines Grabes kann der Gemeinde übertragen werden. Für den Grabunterhalt während 20 Jahren ist nach der Auftragserteilung die Einlage gemäss Gebührentarif geschuldet.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 80 cm) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner ausgeführt.

⁴ Gräber, welche während zwei Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit einer angepassten Bepflanzung versehen.

⁵ Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

⁶ Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

Grabmal, Bewilligung

Artikel 18

¹ Für das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern ist vorgängig eine Bewilligung der zuständigen Kommission erforderlich.

² Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Dimensionen der Grabmäler

Artikel 19

¹ Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:
- Höhe: max. 90 cm / Breite: max. 60 cm / Dicke: max. 30 cm
- Auf dem terrassierten Teil des Friedhofes beträgt der Abstand von der Vorderfront des Grabdenkmals bis zu der dahinterliegenden Mauer 50 cm

² Liegende Platten dürfen höchstens 50 cm x 50 cm x 12 cm messen. Ihre Neigung darf nicht mehr als 10 % betragen.

³ Für Grabdenkmäler auf Familiengräbern ist die zuständige Kommission ermächtigt, speziellen Gesuchen zu entsprechen. Sie hat das Recht und die Pflicht, das Setzen übermässiger oder störend wirkender Grabsteine oder Anlagen zu verbieten oder diese entfernen zu lassen. Für die Entfernung ist den Hinterbliebenen eine angemessene Frist zu gewähren.

Material und Bearbeitung	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Grabsteine sollen schlicht und einfach sein und sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die gesamte Friedhofanlage einordnen.</p> <p>² Nicht gestattet sind Kunststeine sowie geschliffene oder polierte Steine.</p>
Instandhaltung der Grabmäler	<p>Artikel 21</p> <p>Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand stellen zu lassen. Nötigenfalls ist die zuständige Kommission nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 22</p> <p>Grabmäler oder Grabsteine, die ohne Bewilligung der zuständigen Kommission aufgestellt worden sind oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung der zuständigen Kommission ohne weiteres entfernt werden. Die Ersteller sind für die entstehenden Kosten rückerstattungspflichtig.</p>

4. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	<p>Artikel 23</p> <p>¹ Für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen in diesem Reglement ist die zuständige Kommission zuständig.</p>
Gebühren	<p>² Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang einen Gebührenrahmen zum Friedhof- und Bestattungsreglement. In diesem Gebührenrahmen wird festgelegt, wer die Gebühren für Einheimische und wer die Gebühren für Auswärtige zu entrichten hat.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen die Gebühren für Bestattungen innerhalb des Gebührenrahmens. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Ligerz.</p>
Haftungsausschluss	<p>Artikel 24</p> <p>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.</p>

- Artikel 25**
Beschwerden Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Gemeinderat Ligerz weitergezogen werden.
- ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde nach VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vorbehalten.
- Artikel 26**
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- Artikel 27**
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften, namentlich das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ligerz vom 8. September 1997 auf.

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Ligerz ist durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2011 angenommen worden.

Ligerz, 1. Dezember 2011

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2514 Ligerz,

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
2. BESTATTUNGSWESEN	3
3. FRIEDHOFWESEN.....	4
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	9

Anhang

Gebührenrahmen

	Einheimische	Auswärtige
Gebühren für Grabplatz		
Erdbestattung - Reihengrab - Reservierung Grabplatz in Familienabteil	gebührenfrei Fr. 1'000 - Fr. 2'000	Fr. 1'000 - Fr. 2'000 Fr. 2'500 - Fr. 5'000
Urnengräber - Reihengrab - Reservierung Grabplatz in Familienabteil - Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab - Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei Fr. 1'000 - Fr. 2'000 gebührenfrei gebührenfrei	Fr. 500 - Fr. 1'000 Fr. 2'000 - Fr. 4'000 Fr. 300 - Fr. 600 Fr. 300 - Fr. 600
Bestattungsgebühren		
Gebühr nach Aufwand		
Folgende Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt - Dekorationen - Totengräber - Exhumierung - Im vorstehenden Tarif nicht aufgeführte Arbeiten - Name auf Schriftenstein	Verrechnung der effektiven Kosten	Verrechnung der effektiven Kosten
Pauschalgebühr für Grabunterhalt		
Gebühr für das Anpflanzen und die Pflege während der ordentlichen Grabdauer von 20 Jahren. - Erdbestattungsgrab - Reihengrab für Urnen - Grab im Familienabteil		Fr. 5'000 - Fr. 8'000 Fr. 5'000 - Fr. 8'000 Fr. 5'000 - Fr. 8'000

Als Einheimische gelten Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Ligerz Wohnsitz haben, oder früher einmal mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Ligerz Wohnsitz hatten.

Die Gebühren für reservierte Grabstätten im Familienabteil gelten für 20 Jahre, von der Reservierung an gerechnet. Bei jeder Beerdigung oder Urnenbeisetzung ist der Grabplatz neu für 20 Jahre zu reservieren. Die Gebühr wird jedoch um die schon bezahlten Jahre reduziert. Beerdigungen in Doppelgräbern können nur im Familienabteil gestattet werden.